

§ 16 NW_29263 (Nordrhein-Westfalen)

Bekanntmachung des Staatsvertrages über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den
Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der
Amtsanwaltsprüfung

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Andere Länder können diesem Staatsvertrag nach Anhörung der vertragsschließenden Länder
beitreten. Der Beitritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem
Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und - soweit erforderlich - mit Zustimmung der
gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes. Über den Eingang der Beitrittserklärung
unterrichtet das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die übrigen Länder.

(2) Für das beitretende Land treten die Regelungen dieses Staatsvertrages am Tag nach dem Eingang
der Beitrittserklärung und gegebenenfalls der Anzeige der Zustimmung seiner gesetzgebenden
Körperschaft beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Von dem Zeitpunkt der
Wirksamkeit des Beitritts an nimmt das beigetretene Land an dem Kostenausgleich teil.

(3) Im Falle des Beitritts eines Landes wird die Bezeichnung des gemeinsamen Prüfungsamtes um den
Namen des beitretenden Landes ergänzt.

Für das Land Baden-Württemberg:

In Vertretung des Ministerpräsidenten

Der Justizminister

Für das Land Berlin:

In Vertretung des Regierenden Bürgermeisters

Die Senatorin für Justiz

Für das Land Brandenburg:

In Vertretung des Ministerpräsidenten

Die Ministerin der Justiz

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Der Senator für Justiz und Verfassung

Für die Freie und Hansestadt Hamburg,

für den Senat

Präses der Justizbehörde

Für das Land Hessen:

In Vertretung des Ministerpräsidenten

Der Hessische Minister der Justiz

Das Land Mecklenburg Vorpommern:

Endvertreten durch den Justizminister

Für das Land Niedersachsen:

In Vertretung des Ministerpräsidenten

Die Justizministerin

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

In Vertretung des Ministerpräsidenten

Die Justizministerin

Für das Land Rheinland-Pfalz:

In Vertretung des Ministerpräsidenten

Der Minister der Justiz

Für das Saarland:

In Vertretung des Ministerpräsidenten

Der Minister für Justiz, Gesundheit und Soziales

Für das Land Sachsen-Anhalt:

In Vertretung des Ministerpräsidenten

Die Ministerin der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt

Für das Land Schleswig-Holstein:

Für den Ministerpräsidenten

Minister für Justiz, Arbeit und Europa

Zitiervorschlag: § 16 NW_29263 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_29263/16